



Datum: 2022-12-09

Zeichen: Zl. 813-1/2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Utzenaich vom 09. Dezember 2022, mit der eine

ABFALLORDNUNG

für die Gemeinde Utzenaich erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:**

natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln; andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit zu den Öffnungszeiten in den **Altstoffsammelzentren** (ASZ Utzenaich). Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung gegen gesonderte Verrechnung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten in die Altstoffsammelzentren zu bringen, bei Abholung nach vorheriger Anmeldung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage Herbert Egger zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Grünabfälle** sind zur Grünabfallsammelstelle der Gemeinde beim Sportplatz Utzenaich von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr bzw. zur Übernahmestelle der Kompostieranlage Herbert Egger, Ort im Innkreis zu den vorgegebenen Öffnungszeiten der Kompostieranlage zu bringen und dort sind Strauchschnitt und Grasschnitt getrennt zu lagern. Eine Zufahrt zur Grünabfallsammelstelle der Gemeinde ist nur mit entsprechender Berechtigung (Chipsystem auf Kautionsbasis) möglich.
Die Anlieferung ist pro Lieferwoche auf 1 m³ begrenzt. Größere Mengen sind direkt zur Kompostieranlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (6) Papierabfälle fallen nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde und sind nicht Gegenstand dieser Abfallordnung.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Papierabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne.....60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne.....90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne.....120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne.....240 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer....770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer.1.100 Liter	EN 840-3

Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1 mit grünem Deckel für Biotonnenabfälle
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1 mit grünem Deckel für Biotonnenabfälle

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Damit die Abfallbehälter zur Abfuhr gelangen, müssen sie mit einem Aufkleber des Abfuhrunternehmens versehen sein.

- (3) Die geschlossenen Abfallbehälter sind bis spätestens 06:00 Uhr am Abholtag so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

- (3) Sind mehrere Wohneinheiten auf einer Liegenschaft, können Hausabfallbehälter bis zum Mindestvolumen auch gemeinsam benutzt werden.
- (4) Im Bedarfsfall können ergänzend für zeitweilig höheres Aufkommen von Hausabfall zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt bezogen werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständig Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt aufgrund der Verwendung eines Konservierungsmittels auf Milchsäurebasis (SESO fest) ganzjährig vierwöchentlich.

- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde Utzenaich bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Herbert Egger, Kellern 4, 4974 Ort im Innkreis, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Kellern 4, 4974 Ort im Innkreis zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt. Die Anlieferung hat zu den Öffnungszeiten zu erfolgen.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 01. Jänner 2023; gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16. November 2021 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. Günther Lengauer

Kundmachung:

An der Gemeindeamtstafel Utzenaich
angeschlagen am: 09. Dezember 2022
abgenommen am: 02. Jänner 2023